

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Project NADIYA.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Leistung und der Aufbau von humanitärer Hilfe für geflüchtete Menschen gemäß §52 Abs. 2 Nr. 10 AO, die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke gemäß §52 Abs. 25 AO sowie die Förderung mildtätiger Zwecke (Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne des §53 AO). Der Verein ist regional, überregional und international tätig.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Praktische, humanitäre Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Menschen auf der Flucht vor militärischer, wirtschaftlicher und politischer Not sowie Bedrohung und Aggression, in Form von materieller und finanzieller Hilfe, bereitgestellt durch das Sammeln und Verwalten von Sach- und Geldspenden, sowie die Verteilung dieser Spenden unmittelbar an geflüchtete und andere bedürftige Menschen sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere Körperschaften, welche als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 AO wirken, diese Sach- und Geldspenden auf konkrete Weisung des Vereins an genannte Mitmenschen verteilen und hierüber Rechenschaft ablegen. Zu den Sachspenden zählen z.B. Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Textilien, medizinisches Equipment, Outdoor Equipment, Haushaltswaren, Freizeitartikel sowie weitere Sachgüter gemäß den Bedürfnissen der betroffenen Personen.
 - b. Die Information der deutschen und der internationalen Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder.
 - c. Die Aktivierung und Organisation der ehrenamtlichen Arbeit von freiwilligen Helfern/innen sowie deren Beratung und Schulung.
 - d. Die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Bevölkerung über Menschenrechtsthemen zu informieren, zum Handeln aufzufordern und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder zu beenden.
- (4) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der Hilfe Geflüchtete sowie politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte vornehmen.

§4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittel und Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt die Mitgliederversammlung. Weitere Modalitäten regelt die Geschäftsordnung. Mitgliedsbeiträge sind wiederkehrende Zahlungen. Die Entrichtung des Beitrags erfolgt für die jeweilige Periode im Voraus. Bei Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung überzahlter Beträge.
- (4) Mitglieder, die sich ehrenamtlich für den Verein engagieren, können einen Antrag auf Erlass der Mitgliedsbeiträge für die Dauer des ehrenamtlichen Engagements stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Erlass der Mitgliedsbeiträge ist maximal für den Zeitraum von 12 Monaten möglich, woraufhin ein erneuter Antrag gestellt werden muss.

§6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Vorstandsmitglieder können für ihre geschäftsführenden oder leitenden Tätigkeiten im Verein eine angemessene Vergütung zur Erfüllung des Vereinszwecks erhalten. Die konkrete Höhe legt der Vorstand im Rahmen des limitierten Budgets fest. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, soweit es um die Festlegung des Budgetrahmens ihrer Vergütung geht. Im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Abs. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ist eine Vergütung grundsätzlich zulässig.

§7 Erwerb und Formen von Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei Formen von Mitgliedschaft: Mitglied und Fördermitglied.
- (2) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat eine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (4) Personen, die regelmäßig finanzielle Beiträge leisten, ohne Mitglied zu sein, sind Förderer/innen. Näheres regelt der entsprechende Arbeitsrahmen.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organes des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. und der Beirat.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme des Vorstandes, Wahl des/der Schatzmeister/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von dem /der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (15) Abweichend von §32 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

- (16) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels eines individuellen Logins).
- (17) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (18) Abweichend von §32 Absatz BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:
 - a. Alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. Bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmen gefasst wurde.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der 1. Und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt (Alleinvertretung). Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen finanziellen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme eines Kredites sowie zur Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Wert von insgesamt EUR 500,- die Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes nötig ist.
- (2) Zusätzlich zu den Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in können von der Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere Beisitzer/innen in den erweiterten Vorstand berufen werden. Beisitzer/innen sind nicht nach außen vertretungsberechtigt. Beisitzer/innen sind in Vorstandssitzungen stimmberechtigt. Die Amtszeit der Beisitzer/innen ist auf zwei Jahre angelegt und endet mit der Durchführung von Wahlen für neue Beisitzer/innen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder oder Beisitzer/innen werden.
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Datenschutzordnung erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnungen ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Ordnungen wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich. Die aktuelle deutsche Fassung ist die führende Version. Ordnungen in anderen Sprachen gelten dann, wenn sie sich auf die aktuelle deutsche Version beziehen.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. erforderliche Änderungen der beschlossenen Satzung vorzunehmen, sofern diese aufgrund von Vorgaben des Finanzamtes oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich werden.
- (10) Wenn ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein/e Amtsnachfolger/in durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit

berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hat.

\$12 Schatzmeisterschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Schatzmeister/in.
- (2) Diese/r ist Mitglied des Vorstandes.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§13 Beirat

- (1) Dem Vorstand kann ein Beirat von mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, einschließlich eines/einer Beiratsvorsitzenden, zur Seite stehen.
- (2) Mitglieder des Beirates müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und den/die Beiratsvorsitzende.

\$14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse auch von Nicht-Vereinsmitgliedern gespeichert werden.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Vereinsmitgliedern und allen anderen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (3) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Umgang des Vereins mit personenbezogenen Daten kann in der Geschäftsordnung oder damit verbundene Regularien näher spezifiziert werden.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigende Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne §53 AO bedürftig sind.
- (2) Vorschläge können von Mitgliedern des Vereins eingereicht werden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung und muss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Frankfurt, den 12.07.2025

Unterzeichnet durch

Versammlungsleiterin

M. Gregor

Protokollführer

D. Himmig

1. Vorsitzende

M. Gregor